

561 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1977 06 08

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial bedarf, unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Bewilligungen, einer Bewilligung nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes.

§ 2. (1) Die Bundesregierung bestimmt im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates durch Verordnung, welche Waffen, Munitions- und Ausrüstungsgegenstände nach dem jeweiligen Stand der militärtechnischen Entwicklung als Kriegsmaterial im Sinne dieses Bundesgesetzes anzusehen sind.

(2) Als Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial ist das Verbringen von Kriegsmaterial über die Staatsgrenze anzusehen.

(3) Für das Überfliegen der Staatsgrenze durch Staatsluftfahrzeuge gelten die luftfahrtrechtlichen Vorschriften.

§ 3. (1) Die Bewilligung nach § 1 wird vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, dem Bundesminister für Landesverteidigung und nach Anhörung des Bundeskanzlers erteilt; ihre Erteilung liegt im Ermessen der Behörde.

(2) Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn die Ein-, Aus- oder Durchfuhr völkerrechtlichen Verpflichtungen oder außenpolitischen Interessen der Republik Österreich unter besonderer Bedachtnahme auf die immerwährende Neutralität zuwiderläuft oder sicherheitspolizeiliche oder militärische Gründe entgegenstehen oder andere diesen vergleichbare gewichtige Bedenken bestehen.

(3) Die Erteilung der Bewilligung kann von der Vorlage einer sogenannten „Endverbrauchsbescheinigung“ abhängig gemacht werden.

(4) Die Bewilligung ist angemessen zu befristen; sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind.

(5) Die Bewilligung kann aus den im Abs. 2 angeführten Gründen an Auflagen hinsichtlich des Transportmittels, des Transportweges, der Grenzübertrittsstelle(n) und der Transportsicherheit geknüpft werden.

§ 4. Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Durchsetzung der für die Republik Österreich bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen die Ausfuhr von Kriegsmaterial sowie von zivilen Waffen und ziviler Munition in bestimmte Staaten durch Verordnung zu untersagen.

§ 5. (1) Eine Bewilligung nach § 3 ist nicht erforderlich für die Einfuhr von Kriegsmaterial durch den Bundesminister für Landesverteidigung für das Bundesheer, den Bundesminister für Inneres für die Sicherheitswachkörper des Bundes, den Bundesminister für Justiz für die Justizwache und den Bundesminister für Finanzen für die Zollwache. Die erwähnten Bundesminister haben jedoch in diesen Fällen das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten herzustellen.

(2) Die Ausfuhr von Kriegsmaterial durch die im Abs. 1, erster Satz, angeführten Bundesminister bedarf der Zustimmung der Bundesregierung. Keiner Zustimmung bedarf jedoch die Ausfuhr von Kriegsmaterial durch den Bundesminister für Landesverteidigung für Angehörige des Bundesheeres und durch den Bundesminister für Inneres für Angehörige einer Sicherheitsbehörde, die nach dem Bundesverfassungsgesetz vom 30. Juni 1965 über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBl. Nr. 173, im Ausland eingesetzt sind.

§ 6. (1) Die Zollbehörden und Zolldienststellen haben an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes anhand von Dienstanweisungen, die vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres zu erstellen sind, mitzuwirken.

(2) Das Vorliegen der Bewilligung gemäß § 3 ist Erfordernis für die Durchführung der beantragten Zollabfertigung.

(3) Bei Transitflügen mit Zwischenlandung ist Kriegsmaterial, auch wenn keine Entladung erfolgt, dem Zollamt zu stellen.

§ 7. (1) Wer, wenn auch nur fahrlässig, Kriegsmaterial ohne die hiefür nach diesem Bundesgesetz erforderliche Bewilligung ein-, aus- oder durchführt, ist, sofern die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer, wenn auch nur fahrlässig, einem auf Grund des § 4 erlassenen Verbot zuwiderhandelt.

(3) Wird Kriegsmaterial entsprechend den zollrechtlichen Vorschriften zum Grenzzollamt verbracht und diesem ordnungsgemäß gestellt und erklärt, so tritt die Strafbarkeit nach Abs. 1 oder 2 erst ein, wenn das Kriegsmaterial trotz Fehlens der erforderlichen Bewilligung oder entgegen einem Verbot nach § 4 in einer für die Ein-, Aus- oder Durchfuhr vorgesehenen Art des Zollverfahrens abgefertigt worden ist.

§ 8. (1) Wer gegen Auflagen, die in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Bescheiden enthalten sind, verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern das Verhalten keinen gerichtlich strafbaren Tatbestand darstellt, von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 9. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Gesetz über Ein- und Ausfuhr von Kriegsgerät vom 6. November 1935, DRGBI. I S. 1337, in der Fassung der Verordnung über Durchfuhr von Kriegsgerät vom 5. September 1939, DRGBI. I S. 1665, außer Kraft.

§ 10. Mit der Vollziehung des § 5 Abs. 2, erster Satz, ist die Bundesregierung, mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind die Bundesminister für Inneres, für Auswärtige Angelegenheiten, für Landesverteidigung, für Finanzen und für Justiz je nach ihrem Wirkungsbereich betraut.

§ 11. Dieses Bundesgesetz tritt mit XXXXXX XXX in Kraft.

Erläuterungen

Allgemeines

Die ständige Expansion der österreichischen Waffenwirtschaft und das dadurch ausgelöste zunehmende Exportstreben lassen es — auch im Hinblick auf die Vorkommnisse der jüngsten Zeit — geboten erscheinen, für die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial eine gesetzliche Neuregelung zu treffen.

Der vorliegende Entwurf knüpft an die bisherige bewährte Behördenpraxis bei der Behandlung von Anträgen auf Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial an, übernimmt aber auch Anregungen aus vergleichbaren Rechtsvorschriften anderer Staaten, insbesondere der neutralen Staaten Schweiz und Schweden, soweit die diesbezüglichen Regelungen in die österreichische Rechtsordnung transponiert werden können und nicht bereits Gegenstand von Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften, wie etwa des Waffengesetzes 1967 und der Gewerbeordnung 1973, sind.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Vielfältige, insbesondere außenpolitische und sicherheitspolizeiliche Rücksichten machen es erforderlich, den grenzüberschreitenden Verkehr von Kriegsmaterial einer speziellen staatlichen Kontrolle zu unterwerfen. Verkehrsbeschränkungen dieser Art bestehen in nahezu sämtlichen Industriestaaten der Welt. Für Österreich ergibt sich aus seinem Status der immerwährenden Neutralität eine besondere Sorgfaltspflicht.

Durch die Wortfolge „unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Bewilligungen“ soll klargestellt werden, daß Bewilligungen, die aufgrund des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes erteilt werden, nach anderen Rechtsvorschriften (insbesondere das Außenhandelsgesetz 1968 und die Gewerbeordnung 1973) erforderliche Bewilligungen für die Gebarung mit Kriegsmaterial keinesfalls entbehrlich machen.

561 der Beilagen

3

Zu § 2:**Zu Abs. 1:**

Das Arbeiten mit einer Kriegsmaterialliste entspricht auch dem schweizerischen, dem schwedischen und dem bundesdeutschen Modell.

Angesichts der Bedeutung des materiellen Gehaltes dieser Liste soll ihre Erstellung der Bundesregierung obliegen, die hiezu das Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates herzustellen hat.

Der Umstand, daß die Erstellung der Liste im Verordnungswege zu erfolgen hat und daß sich die Bundesregierung bei der Erstellung der Liste nach dem jeweiligen Stand der militärtechnischen Entwicklung zu richten haben wird, gewährleistet insbesondere die rasche Aufnahme neu entwickelter Arten oder Typen von Kriegsmaterial in die Liste.

Zu Abs. 2:

Da der vorliegende Entwurf der Kontrolle von Kriegsmaterialbewegungen in das bzw. aus dem Hoheitsgebiet der Republik Österreich dienen soll, wird für die Beurteilung des Vorliegens einer Ein-, Aus- oder Durchfuhr die völkerrechtliche Grenze des Staatsgebietes, d. h. die Staatsgrenze, zugrunde gelegt.

Zu Abs. 3:

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, daß das bewährte System der luftfahrtrechtlichen Behandlung von Fällen des Einfliegens in das Staatsgebiet, des Ausfliegens aus diesem und des Überfliegens des Staatsgebietes der Republik Österreich durch Staatsluftfahrzeuge unverändert beibehalten wird. Eine Anwendung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes auf die angeführten Fälle des Überfliegens der Staatsgrenze erscheint entbehrlich zu sein.

Zu § 3:**Zu Abs. 1:**

Die Erteilung bzw. Verweigerung einer beantragten Bewilligung zur Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Kriegsmaterial obliegt grundsätzlich wie bisher dem Bundesminister für Inneres, der zu jedem Antrag eine Stellungnahme des Bundeskanzlers, des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten und des Bundesministers für Landesverteidigung einzuholen hat. Entsprechend der bestehenden Übung wird allen am Bewilligungsverfahren Beteiligten eine Ausfertigung der Entscheidung übermittelt werden.

Das von der vorliegenden Entwurfsbestimmung geforderte Einvernehmen kann nur dann als gegeben angesehen werden, wenn keiner der erwähnten Bundesminister gegen die beabsichtigte Ein-, Aus- oder Durchfuhr Bedenken hat.

Das im zweiten Halbsatz der vorliegenden Bestimmung der Behörde eingeräumte Ermessen ist durch den in Abs. 2 ausdrücklich abgesteckten Rahmen gebunden.

Zu Abs. 2:

Anträge auf Erteilung von Bewilligungen zur Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Kriegsmaterial sind vom Bundesminister für Inneres insbesondere aus sicherheitspolizeilicher, vom Bundesminister für Landesverteidigung aus militärischer Sicht zu prüfen, vom Bundeskanzler unter Bedachtnahme darauf, daß verfassungsrechtliche Angelegenheiten der immerwährenden Neutralität gemäß der Anlage zum § 2 des Bundesministeriengesetzes 1973 Abschnitt A Z. 3 in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes fallen und diesem zudem die Koordination der gesamten Verwaltung des Bundes obliegt. Die Prüfung derartiger Anträge durch den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten erfolgt sowohl im Lichte der völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs, die sich u. a. aus dem Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich und den Normen des Neutralitätsrechts ergeben, als auch im Lichte der außenpolitischen Interessen der Republik Österreich. Als „andere diesen vergleichbare gewichtige Bedenken“ wären z. B. solche humanitärer Art anzusehen, wenn etwa Grund zur Annahme besteht, daß eine Kriegsmateriallieferung im Bestimmungsland zur Unterdrückung der Menschenrechte verwendet werden soll.

Nicht bewilligt werden unter diesen Gesichtspunkten Exporte in Gebiete, in denen ein bewaffneter Konflikt herrscht, ein solcher auszubrechen droht oder sonstwie gefährliche Spannungen bestehen. Sofern diesbezügliche für Österreich verbindliche Embargobeschlüsse der zuständigen Organe der Vereinten Nationen vorliegen, wird, falls nicht ohnedies bereits aufgrund des § 4 eine Verbotsverordnung erlassen worden ist, ebenfalls keine Bewilligung erteilt werden.

Auch das Fehlen einer entsprechenden Gewerbeberechtigung kann zur Ablehnung von Anträgen auf Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Kriegsmaterial führen.

Zu Abs. 3:

Zur besseren Beurteilung der völkerrechtlichen Aspekte, insbesondere größerer Aus- oder Durchfuhrvorhaben, wird vom Antragsteller — der bisherigen Praxis folgend — erforderlichenfalls die Vorlage einer sogenannten Endverbrauchsbescheinigung (End-Use-Certificate) verlangt werden. Unter einer solchen Endverbrauchsbescheinigung ist in der Regel eine offizielle Bestätigung einer in Betracht kommenden Zentralstelle des

Empfangsstaates zu verstehen, daß das Kriegsmaterial ausschließlich für staatliche Einrichtungen (Armee, Polizei u. dgl.) dieses Landes bestimmt ist und nicht wieder ausgeführt wird.

Zu Abs. 4:

Wegen allfälliger Änderungen der nationalen oder internationalen Lage (z. B. Entstehen von Spannungsgebieten) sollen Bewilligungen der gegenständlichen Art von vornherein nur für die Dauer eines überschaubaren Zeitraumes ausgestellt werden und darüber hinaus ihre jederzeitige — entsprechend begründete — Rücknahme möglich sein.

Zu Abs. 5:

Art und Wesen der in Betracht kommenden Warenbewegungen machen es notwendig, die Bewilligung erforderlichenfalls mit bestimmten Auflagen zu verbinden. Söldne Nebenbestimmungen sollen aber nur aus den im Abs. 2 dieses Paragraphen angeführten Gründen zulässig sein.

So wird etwa der Transport von größeren Mengen explosiven Kriegsmaterials nur mittels Bahn oder LKW, hingegen aus grundsätzlichen sicherheitspolizeilichen Erwägungen nicht mittels Luftfahrzeuges bewilligt werden.

Zu § 4:

Durch diese Bestimmung soll der Bundesregierung die Möglichkeit an die Hand gegeben werden, innerstaatlich jene für Österreich verbindlichen Embargo-Beschlüsse der zuständigen Organe der Vereinten Nationen durchzuführen, die sich gegen bestimmte Staaten richten und nicht nur auf Kriegsmaterial beschränkt sind, sondern sich auf Waffen und Munition aller Art erstrecken. Bisher fehlte das gesetzliche Instrumentarium, völkerrechtlichen Verpflichtungen dieser Art in vollem Umfange nachzukommen.

Zu § 5:

Zu Abs. 1:

Einführen von Kriegsmaterial für das Bundesheer oder die Wachkörper des Bundes durch den jeweils in Betracht kommenden Ressortminister erfolgen in dessen Eigenverantwortlichkeit als oberstes Vollzugsorgan. Da aber auch in diesen Fällen unter Umständen völkerrechtliche oder außenpolitische Fragen berührt werden können, wurde auch hier das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten vorgesehen.

Sicherheitswachkörper des Bundes sind die Bundesgendarmerie sowie die Sicherheitswacheabteilungen und die Kriminalbeamtenkorps der Bundespolizeibehörden.

Zu Abs. 2:

Da Ausführen von Kriegsmaterial durch Staatsorgane besonderen völkerrechtlichen Beschränkungen unterliegen und eine große politische, und zwar vor allem außenpolitische Tragweite haben, bedürfen Ausführen durch die in Abs. 1 angeführten Zentralstellen der Zustimmung der Bundesregierung. Die Ausnahmeregelung hinsichtlich der militärischen und polizeilichen UN-Kontingente ergibt sich aus der Besonderheit dieser Einrichtungen.

Zu § 6:

Zu Abs. 1:

Da sich der grenzüberschreitende Warenverkehr über die Zollämter abwickelt und da nach den zollrechtlichen Vorschriften jede zur Einfuhr oder zur Ausfuhr bestimmte Ware dem Grenzzollamt, dessen Funktion im Luftverkehr die Flugzollämter und im Postverkehr die Postzollämter haben (vgl. § 21 Abs. 2 ZollG), zu stellen ist, erscheint es sachdienlich, die Zollämter zur Mitwirkung an der Vollziehung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes heranzuziehen. Die näheren Anordnungen über die Art und Weise der Mitwirkung der Zollorgane sollen entsprechend den Kompetenzbestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1973 durch eine Dienstanweisung festgelegt werden.

Zu Abs. 2:

Mit dieser Bestimmung wird bewirkt, daß im Falle des Fehlens der erforderlichen Bewilligung nach § 3 die Zollabfertigung nicht durchgeführt werden darf und die beabsichtigte Ein-, Aus- oder Durchfuhr nicht zugelassen wird. Bei beabsichtigter Einfuhr hätte der Verfügungsberechtigte das Kriegsmaterial wieder in das Zollaussland zurückzubringen. Unter Umständen kann das Kriegsmaterial beim Grenzzollamt „niedergelegt“ werden, wo es unter Zollaufsicht verbleibt, bis die Bewilligung nach § 3 vorliegt und die weitere Zollabfertigung durchgeführt werden kann.

Zu Abs. 3:

Diese Bestimmung ist erforderlich, weil nach den zollrechtlichen Vorschriften eine Stellungs- pflicht bei Transitsflügen mit Zwischenlandung derzeit nur dann besteht, wenn das Luftfahrzeug entladen wird. Kriegsmaterialtransporte sollen aber auch dann unter Kontrolle gebracht werden, wenn eine Entladung nicht vorgesehen ist.

Zu § 7:

Zu Abs. 1:

Wegen der möglichen Tragweite unerlaubter Ein-, Aus- und Durchfuhren von Kriegsmaterial und unter Bedachtnahme darauf, daß bei der

561 der Beilagen

5

Eigenart dieser oft mit großen Gewinnen verbundenen Delikte mit der Androhung bloß verwaltungsstrafrechtlicher Sanktionen erfahrungsgemäß zur Erzielung einer spezialpräventiven Wirkung nicht das Auslangen gefunden werden kann, erscheint die Festsetzung von Gerichtsstrafen mit einer verhältnismäßig hohen Obergrenze angezeigt.

Kriegsmaterial, das den Gegenstand einer strafbaren Handlung nach der vorliegenden Bestimmung bildet, unterliegt bei Vorliegen der im § 26 StGB angeführten Voraussetzungen der Einziehung und ist gemäß § 143 StPO 1975 in Beschlag zu nehmen.

Der ausdrückliche Hinweis, daß auch fahrlässig begangene Delikte mit Strafe bedroht sind, erfolgt im Hinblick auf die Bestimmung des § 7 Abs. 1 StGB.

Zu Abs. 2:

Der Unrechtsgehalt von Verstößen gegen Verbote nach § 4 läßt ebenfalls die Androhung verhältnismäßig strenger Strafen als geboten erscheinen.

Zu Abs. 3:

Diese Bestimmung entspricht der zollrechtlichen Praxis und soll Härtefälle vermeiden.

Zu § 8:

Für den Verstoß gegen Nebenbestimmungen (Auflagen) in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Bescheiden erscheint eine verwaltungsstrafrechtliche Ahndung ausreichend. Die Androhung von Freiheitsstrafen ist hier entbehrlich.

Zu § 10:

Der Wirkungsbereich der in dieser Bestimmung angeführten Bundesminister ergibt sich aus dem Bundesministeriengesetz 1973, BGBl. Nr. 389.

Exakte Angaben über zusätzliche Kosten und erhöhten Personalbedarf im Zusammenhang mit der Vollziehung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes können derzeit nicht gemacht werden, jedoch sind solche zu erwarten.